

V o r l a g e

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 22.11.2018

lfd. Nr.: 10/18 LJHA

TOP: 4

Leitungen der Landesjugendämter im Land Bremen

hier: Leitung des Landesjugendamtes im Geschäftsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung

A. Problem

Gemäß § 70 Absatz 3 SGB VIII werden die Aufgaben des Landesjugendamtes durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen.

Mit Beginn der 19. Legislaturperiode erfolgte ein Wechsel in der Zuständigkeiten im Bereich der Jugendhilfe. Die Aufgaben der Kindertagesförderung werden nunmehr von der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) wahrgenommen. Anfang 2016 wurde dazu die Abteilung 3 „Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung“ bei der SKB neu eingerichtet. Dort angebunden ist u.a. das Referat 30 „Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen in der Kindertagesbetreuung“. In diesem Referat ist auch das Landesjugendamt für den von SKB zu vertretenden Bereich angesiedelt. Nach längerer Vakanz konnte die Leitung des Referats in 2018 neu besetzt werden.

Seit der Übertragung der o.g. Aufgaben zu SKB ist keine abschließende Regelung für die Leitungen der Landesjugendamt-Verwaltung getroffen worden.

Es besteht nunmehr die Notwendigkeit, eine den fachlichen Zuständigkeiten entsprechende Leitungsstruktur zu schaffen und die Leitungen der Landesjugendamts-Verwaltung mit fachlich in den Ressorts SKB und Soziales, Jugend, Familie, Integration und Sport (SJFIS) verantwortlichen Personen zu besetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass beide Behörden mit ihren jeweiligen spezifischen und umfangreichen Aufgaben adäquat in den

landes- und bundesweiten Gremien vertreten sind und die Themen sachgerecht in den Behörden behandelt werden.

B. Lösung / Sachstand

Es sollen Leitungen für die beiden Landesjugendamts-Verwaltungen in den Ressorts SJFIS und SKB gemäß der im BremAGKJHG geregelten Zuständigkeitsverteilung bestellt werden.

Nach der o.g. Neugliederung der Jugendhilfe-Aufgaben werden im Land Bremen die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §1 Absatz 2 BremAGKJHG sowohl durch das Landesjugendamt bei SJFIS wahrgenommen, als auch - soweit die Kindertagesförderung mit den damit zusammenhängenden Aufgabengebieten betroffen ist - durch SKB als Landesjugendamt. Gemeint sind damit nur die Aufgaben der Landesjugendamt-Verwaltung.

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten der Landesjugendamt-Verwaltungen kommt auch in §4 Absatz 7 BremAGKJHG zum Ausdruck, wonach der Landesjugendhilfeausschuss u.a. vor der Bestellung der Leitungen der für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zuständigen Organisationseinheiten bei SKB und SJFIS zu hören ist.

Die bundesweite Vernetzung in den Fachgremien ist für die Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in Bremen unerlässlich und erfordert eine Vertretung durch die jeweiligen Leitungen in ihren Verantwortungsbereichen.

Damit wird sichergestellt, dass alle spezifischen Anliegen des Landes Bremen in Bezug auf die einzelnen Aufgabenbereiche der Jugendhilfe in den bestehenden Gremien angemessen behandelt werden können. Insbesondere das Aufgabenfeld der frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben unterliegt zur Zeit einer hohen fachlichen Entwicklungsdynamik und ist auch bundesweit von großer Bedeutung. Insofern ist es nicht nur formal, sondern auch inhaltlich geboten, dass der Aufgabenbereich durch eine eigenständige Leitung gesteuert und nach außen vertreten wird.

Nachdem SJFIS im Frühjahr 2018 – zunächst kommissarisch – eine Leitung des Landesjugendamtes im dortigen Geschäftsbereich benannt und dies dem Landesjugendhilfeausschuss vorgelegt hat, ist nunmehr bei SKB vorgesehen, die Referatsleiterin 30 „Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen in der Kindertagesbetreuung“ auch formal als Leitung des Landesjugendamtes im Geschäftsbereich von SKB einzusetzen. Die besonderen Anforderungen des Fachkräftegebots nach §72 SGB VIII finden dabei Berücksichtigung.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Wahrnehmung der jeweiligen Leitungsaufgaben für die Landesjugendamts-Verwaltung ist bereits in den Geschäftsverteilungsplänen der beiden Ressorts hinterlegt.

Der Sachverhalt hat keinen Einfluss auf die Benachteiligung und/oder Bevorzugung von bestimmten Geschlechtern.

D. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Bestellung der Leiterin des Referats 30 bei der Senatorin für Kinder und Bildung zur Leitung der Landesjugendamts-Verwaltung gemäß der im BremAGKJHG geregelten Zuständigkeit zur Kenntnis.